

## KI-Kennzeichnung: AI-Act-Konformität

*Die Transparenzpflichten des EU AI Act gelten seit dem 2. August 2026*

Auch wenn die Schweiz nicht EU-Mitglied ist, kann der EU AI Act für Schweizer Unternehmen relevant sein. Das gilt insbesondere, wenn ein Unternehmen KI-Systeme in der EU in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Betreiber in der EU tätig ist oder wenn der Output eines KI-Systems eines ausserhalb der EU ansässigen Anbieters oder Betreibers in der EU verwendet wird. Für den Verwaltungsrat lautet die praktische Frage deshalb: „Welche unserer KI-Systeme fallen aufgrund unseres Marktauftritts, unserer Standorte oder der Nutzung ihrer Outputs in der EU in den Anwendungsbereich, und sind Rollen, Kennzeichnung, Dokumentation und Verträge sauber geklärt?“

### DREI FRAGEN, BEVOR SIE WEITERLESEN

*Wie viele KI-Werkzeuge sind in Ihrem Unternehmen im Einsatz? Wer hat das letzte davon eingeführt? Und weiss Ihre Personalabteilung, ob die Software, mit der sie Bewerbungen vorsortiert, dabei Stimmen oder Gesichter auswertet?*

Falls Sie bei einer der drei Fragen zögern: Sie sind im Normalfall. In den Unternehmen, mit denen das Team vom 2b AHEAD ThinkTank arbeitet, ist die Liste der tatsächlich genutzten KI-Werkzeuge zwei- bis dreimal so lang wie die, die das Management nennt. Das ist kein Zeichen von Unordnung, sondern die Folge davon, dass Mitarbeitende eigenständig nach Lösungen suchen. Vorwerfen kann man ihnen das schwer.

Bisher war das ein organisatorisches Problem. Seit dem 2. August 2026 ist es auch ein rechtliches.

An diesem Tag sind die Transparenzpflichten des EU AI Act anwendbar geworden. Dabei handelt es sich nicht um eine einzige allgemeine Kennzeichnungspflicht. Artikel 50 regelt vielmehr mehrere konkrete Konstellationen: direkte Interaktion mit KI-Systemen, die technische Markierung bestimmter synthetischer Inhalte durch Anbieter, Offenlegungspflichten bei Deepfakes und bestimmten Texten von öffentlichem Interesse sowie Informationspflichten bei Emotionserkennung und biometrischer Kategorisierung.

## **Mit fertigen Textbausteinen, einer Anbieter-Anfrage zum Versenden und Checkliste zum Abhaken**

Daraus folgen vier Fälle, die für Sie als Unternehmer im Mittelstand besonders relevant sind. Für jeden steht in diesem Leitfaden, woran Sie ihn erkennen, was zu tun ist und mit welchen Worten. Sie müssen nichts formulieren, nichts recherchieren und niemanden beauftragen: die Textbausteine sind fertig, die Anfrage an Ihre Software-Anbieter ist geschrieben, die Checkliste am Ende zeigt Ihnen, wann Sie durch sind. Zusammen ist das eine Stunde.

Praktisch geht es also vor allem um Transparenz, Rollenklärung, HR-/Service-Tools und darum, verbotene Anwendungen wie biometrische Emotionserkennung bei Mitarbeitenden zu vermeiden.

Der Leitfaden macht klar, dass die Transparenzpflichten seit dem 2. August 2026 gelten und Verstöße mit bis zu 15 Mio. Euro oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes sanktioniert werden können; bei verbotenen Praktiken sind es sogar bis zu 35 Mio. Euro oder 7 %. Für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ist das also kein reines ICT-Thema, sondern ein Governance-, Haftungs- und Reputationsrisiko. Für KMU einschliesslich Start-ups gilt grundsätzlich der niedrigere der beiden gesetzlichen Höchstbeträge. Die konkrete Sanktion hängt zudem von den Umständen des Einzelfalls und der nationalen Durchsetzung ab.

### **Was tun**

- Eine vollständige Liste aller eingesetzten KI-Systeme verlangen, fachbereichsübergreifend, nicht nur von der ICT.
- Pro System eine verantwortliche Person benennen lassen.
- Schriftlich klären, ob das Unternehmen Nutzer/Betreiber oder Anbieter ist.
- Sicherstellen, dass KI-Systeme, die direkt mit natürlichen Personen interagieren, zu Beginn der ersten Interaktion klar als KI erkennbar sind.
- Regeln für KI-Bilder, -Videos und ggf. KI-Texte freigeben und dokumentieren.
- HR- und Service-Anbieter schriftlich fragen, ob ihre Systeme biometrische Daten, Emotionen oder ähnliche Merkmale auswerten.
- Prüfen lassen, dass keine KI Emotionen von Mitarbeitenden biometrisch auswertet; das ist seit Februar 2025 verboten.
- Die KI-Kompetenz der Mitarbeitenden fördern und einen vierteljährlichen Review-Termin festlegen.

### **Die kritische Priorität**

Am dringendsten ist Punkt 8 der Checkliste: Keine biometrische Emotionserkennung bei Beschäftigten. Der Leitfaden nennt das als Punkt ohne Aufschub, weil diese Praxis verboten ist und den höchsten Bussgeldrahmen trägt.

## Was ab heute gilt und was ausdrücklich nicht

Sechs Tage vor dem Stichtag hat die EU ihr eigenes Gesetz noch einmal geändert. Wer sich auf Beiträge aus dem Frühjahr verlässt, arbeitet mit einem überholten Stand.

Am 27. Juli 2026 ist die Änderungsverordnung (EU) 2026/1744 in Kraft getreten, der sogenannte Digital Omnibus. Sie verschiebt die Hochrisiko-Pflichten, nicht aber die Transparenzpflichten. Die greifen ab heute, für Betreiber ohne jede Schonfrist. Für Anbieter gilt bei der maschinenlesbaren Markierung von Altsystemen eine Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2026.

| Datum            | Was gilt                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Februar 2025  | Verbotene Praktiken (wie Emotionserkennung am Arbeitsplatz, Artikel 5) und die Pflicht, KI-Kompetenz im Unternehmen zu fördern (Artikel 4). Beides gilt auch für Unternehmen, die KI nur einsetzen.                                                           |
| 2. August 2025   | Pflichten für Anbieter von KI-Modellen, Governance-Struktur der EU, Sanktionsrahmen.                                                                                                                                                                          |
| 2. August 2026   | Transparenzpflichten (Artikel 50). Chatbots, KI-Bilder und -Videos, bestimmte KI-Texte sowie die Informationspflicht bei Emotionserkennung.                                                                                                                   |
| 2. Dezember 2026 | Übergangsfrist endet für die maschinenlesbare Markierung bei Anbietern generativer Systeme, die vor heute im Markt waren. Zwei neue Verbote treten hinzu: KI-generierte intime Darstellungen ohne Einwilligung und Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs. |
| 2. Dezember 2027 | Pflichten für Hochrisiko-Systeme, etwa in Bewerberauswahl, Personalbeurteilung oder Kreditwürdigkeitsprüfung.                                                                                                                                                 |
| 2. August 2028   | KI als Sicherheitsbauteil in regulierten Produkten, etwa Medizinprodukten oder Aufzügen.                                                                                                                                                                      |

## Was passiert, wenn Sie es nicht tun

Verstöße gegen die Transparenzpflichten sind mit bis zu 15 Millionen Euro oder 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes bewehrt. Für KMU einschliesslich Start-ups gilt grundsätzlich der niedrigere der beiden gesetzlichen Höchstbeträge.

Für Unternehmen mit Marktaktivitäten in einzelnen EU-Mitgliedstaaten können zusätzlich wettbewerbs-, daten- oder verbraucherschutzrechtliche Risiken entstehen. Ob etwa ein Verstoß gegen Artikel 50 zugleich Ansprüche nach deutschem Wettbewerbsrecht auslöst, ist nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht zu beurteilen und sollte nicht pauschal aus Artikel 50 abgeleitet werden.

Für den Verwaltungsrat bedeutet das: Nicht nur behördliche Sanktionen sind relevant. Auch zivilrechtliche, wettbewerbsrechtliche und reputative Folgen sollten je nach Markt und Einsatzfall in die Risikobeurteilung einbezogen werden.

## KAPITEL 2

### Sind Sie Nutzer oder Anbieter?

Diese Einordnung entscheidet, welche Pflichten das Unternehmen treffen. Beantworten Sie die folgenden Fragen für jedes System auf Ihrer Liste. Ein „Ja“ ist ein starkes Signal, die Anbieterrolle vertieft zu prüfen; es führt jedoch nicht in jedem Fall automatisch zu dieser Einordnung.

|                                                                                                                                                                                                                            |                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. Stellen Sie ein KI-System unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke bereit, auch dann, wenn Sie es zugekauft haben und nichts dafür verlangen?                                                                         | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Haben Sie ein zugekauft System wesentlich verändert, etwa mit eigenen Daten nachtrainiert oder um eigene Funktionen erweitert? (Löst die Anbieterrolle nach Art. 25 aus, wenn es sich um ein Hochrisikosystem handelt.) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 3. Setzen Sie ein System für einen anderen Zweck ein als den vom Hersteller vorgesehenen, und wird es dadurch zu einem Hochrisikosystem? (Art. 25 Abs. 1 lit. c.)                                                          | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 4. Stellen Sie ein System Dritten, Kunden, Partnern, Lieferanten, unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke zur Nutzung bereit?                                                                                           | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

### Der praktisch häufigste Fall

Ein zugekaufter Chatbot, der im Corporate Design auf der eigenen Website läuft, macht das Unternehmen nicht allein deshalb automatisch zum Anbieter. Bleibt der Softwarehersteller Anbieter und nutzt das Unternehmen das System lediglich unter seiner Kontrolle, spricht vieles für die Betreiberrolle. Wurde das System dagegen für das Unternehmen entwickelt oder entwickeln lassen und unter dessen Namen oder Marke in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen, kann die Anbieterrolle entstehen. Entscheidend sind die konkrete Ausgestaltung, die Verträge und die tatsächlichen Verantwortlichkeiten.

### Halten Sie das Ergebnis schriftlich fest

Ein Satz je System genügt, notiert neben Ihrer Liste. Der Aufwand ist minimal, aber es ist ein erheblicher Unterschied, ob Sie diese Einordnung selbst getroffen haben oder ob sie im Ernstfall jemand anders für Sie vornimmt.

## Sie haben einen Chatbot oder KI-Assistenten im Kundenkontakt

### Das betrifft Sie, wenn ...

- auf Ihrer Website ein Chatfenster mit automatischen Antworten läuft,
- Ihre Telefonzentrale mit einer KI-Stimme arbeitet,
- ein dialogorientierter KI-Assistent in einem Messenger auf Folgefragen reagiert,
- oder ein Voicebot Termine vereinbart und Rückrufe entgegennimmt.

### Was zu tun ist

Bei einem KI-System, das für eine direkte, wechselseitige Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt ist, müssen Menschen erkennen können, dass sie mit KI interagieren. Die Information muss spätestens zu Beginn der ersten Interaktion klar und unterscheidbar erfolgen.

Formal ist dies eine Pflicht des Anbieters. Nicht jede automatisierte Nachricht oder E-Mail ist deshalb automatisch von Artikel 50 Absatz 1 erfasst. Für echte dialogorientierte Systeme ist ein klarer Hinweis in der Praxis dennoch die sichere und transparente Lösung.

#### TEXTBAUSTEIN: CHAT AUF DER WEBSITE

*„Hallo, ich bin der digitale Assistent von [Unternehmen], eine KI, kein Mensch. Ich beantworte Fragen zu [Themen]. Wenn Sie lieber mit einer Kollegin oder einem Kollegen sprechen möchten, schreiben Sie einfach Mensch, dann verbinde ich Sie.“*

#### TEXTBAUSTEIN: TELEFON / VOICEBOT

*„Guten Tag, Sie sprechen mit dem KI-Assistenten von [Unternehmen]. Sagen Sie jederzeit Mitarbeiter, wenn Sie zu einem Menschen verbunden werden möchten.“*

#### PRAXISHINWEIS: MESSENGER ODER AUTOMATISIERTE E-MAIL

*„Diese Antwort wurde automatisiert von einem KI-Assistenten erstellt. Antworten Sie auf diese Nachricht, wenn Sie persönliche Rücksprache wünschen.“ Ein solcher Hinweis kann auch dann sinnvoll sein, wenn die konkrete Nachricht keine direkte Interaktion im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 darstellt.*

Bei Messenger-Bots gehört der Hinweis zusätzlich in die Begrüßungsnachricht. Er muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion erscheinen.

### HÄUFIGSTER IRRTUM

*„Der Hinweis in der Datenschutzerklärung reicht.“ Er reicht nicht! Die Information muss dort erscheinen, wo das Gespräch beginnt, und ohne dass jemand danach suchen muss. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es für eine verständige Person ohnehin offensichtlich ist, dass hier eine Maschine antwortet, darauf sollten Sie sich nicht verlassen.*

## Sie veröffentlichen KI-generierte Bilder, Videos oder Tonaufnahmen

### Zwei Merkmale müssen zusammenkommen

Der Inhalt muss etwas zeigen, was es tatsächlich gibt, bestehende Personen, Gegenstände, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse. Und er muss so wirken, dass ein Betrachter ihn fälschlicherweise für echt halten könnte. Fehlt eines von beiden, greift die Offenlegungspflicht nicht.

### Vier Fälle aus der Praxis

Ihr Geschäftsführer, nachträglich per KI in den Imagefilm gesetzt: kennzeichnen. Es gibt ihn, der Bezug zur Wirklichkeit ist gegeben. Beide Merkmale sind erfüllt.

Ein erfundenes Team in einem erfundenen Büro: nicht kennzeichnen. Kein Bezug zu echten Personen oder Orten. Vorsicht allerdings: Sobald Sie das Bild z. B. als Ihr Team präsentieren, entsteht ein Bezug zu Ihrem real existierenden Unternehmen und es kann zusätzlich wettbewerbsrechtlich irreführend sein.

Dieselben erfundenen Menschen, aber erkennbar vor Ihrem Firmensitz: kennzeichnen. Der Ort ist echt, die Szene wirkt authentisch. Damit sind beide Merkmale erfüllt.

Ein KI-Bild eines Produkts aus Ihrem Sortiment: meist kennzeichnen. Auch Gegenstände zählen. Entscheidend ist, ob das Bild über Aussehen oder Eigenschaften täuschen kann: Ein echtes Produktfoto vor KI-generiertem Hintergrund ist meist nicht erfasst, ein vollständig erzeugtes Produktbild dagegen schon.

### Die Faustregel für den Alltag

Je näher der Inhalt an Ihrer realen Welt liegt, Ihre Leute, Ihre Räume, Ihre Produkte, desto eher müssen Sie kennzeichnen. Reine Fantasie ohne Bezug zu Ihrem Unternehmen ist frei.

### TEXTBAUSTEIN: BILDUNTERSCHRIFT

*„Mit Künstlicher Intelligenz erzeugtes Bild.“ oder bei Bearbeitung: „Dieses Bild wurde mit KI bearbeitet: [was verändert wurde].“*

### TEXTBAUSTEIN: VIDEO

*Einblendung am Anfang der betroffenen Szene, gut lesbar, drei Sekunden haben sich in der Praxis bewährt, eine gesetzliche Vorgabe dazu gibt es nicht: „KI-generierte Darstellung“.*

*Zusätzlich im Abspann oder in der Videobeschreibung: „Teile dieses Videos wurden mit Künstlicher Intelligenz erzeugt.“*

*Am Ende der Bildunterschrift, vor den Hashtags: „(Mit KI erzeugt.)“*

### Offizielle Icons der EU-Kommission

Die Europäische Kommission stellt offizielle EU-Icons für die Kennzeichnung bestimmter KI-generierter oder manipulierter Inhalte zur Verfügung. Ihre Verwendung ist freiwillig und das Icon allein garantiert keine Rechtskonformität. Für deutschsprachige Zielgruppen empfiehlt sich bei Bedarf zusätzlich ein klarer, verständlicher Text, der erklärt, ob ein Inhalt vollständig mit KI erzeugt oder teilweise mit KI bearbeitet wurde.

FALL 3 VON 4 • ARTIKEL 50, ABS. 4 AI ACT

## Sie veröffentlichen KI-generierte Texte

Für die meisten Unternehmen greift diese Pflicht in der Praxis selten, dennoch sollten Sie die Bestimmungen kennen.

**Eine Einschränkung vorweg:** Wenn Sie nach Kapitel 2 Anbieter eines textgenerierenden Systems sind, müssen Sie dessen Ausgaben unabhängig von den folgenden zwei Voraussetzungen maschinenlesbar als KI-erzeugt markieren (Artikel 50, Abs. 2).

### Zwei Hürden: und Ihr Text muss beide nehmen

Das Gesetz knüpft die Kennzeichnung an zwei Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen. Fällt nur eine weg, entfällt die Pflicht. Prüfen Sie deshalb in dieser Reihenfolge:

#### Hürde 1: Worüber informiert der Text?

Erfasst sind Beiträge, die die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse informieren: die Gesetzeslage, politische Debatten, Themen, die die Allgemeinheit betreffen.

Regelmässig nicht erfasst: Produktbeschreibungen, Werbetexte, Stellenanzeigen, interne Dokumente. Anders kann es liegen, wenn ein Newsletter über Gesetzesänderungen oder gesellschaftliche Themen informiert.

Trifft das auf Ihren Text nicht zu, sind Sie hier fertig. Keine Kennzeichnung.

#### Hürde 2: Hat ein Mensch den Text geprüft?

Die sichtbare Kennzeichnung entfällt, wenn der Text einer tatsächlichen menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurde und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt.

Ein dokumentierter Redaktionsprozess ist deshalb hilfreich, reicht aber nicht allein: Die Prüfung muss inhaltlich tatsächlich stattfinden und redaktionelle Verantwortung muss übernommen werden.

Nur wenn der Text eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betrifft und keine entsprechende menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle mit übernommener redaktioneller Verantwortung stattgefunden hat, ist die sichtbare Offenlegung erforderlich.

#### Was daraus folgt

Wer einen Redaktionsprozess hat, ist in aller Regel auf der sicheren Seite, vorausgesetzt, die Prüfung erfolgt inhaltlich und nicht nur formal. Entscheidend ist ausserdem, dass Sie den Prozess im Zweifel belegen können. Zwei Sätze in einer Datei genügen dafür.

#### TEXTBAUSTEIN: KENNZEICHNUNG, WENN BEIDE VORAUSSETZUNGEN VORLIEGEN

*„Dieser Text wurde mit Unterstützung von Künstlicher Intelligenz erstellt.“*

#### TEXTBAUSTEIN: REDAKTIONSVERMERK ZUR INTERNEN DOKUMENTATION

*[Datum] • [Titel des Beitrags] • [Kanal]*

*Erstellt mit Unterstützung von [KI-Werkzeug]. Inhaltlich geprüft und redaktionell verantwortet von [Name], [Funktion]. Keine Offenlegung nach Art. 50 Abs. 4 AI Act erforderlich, da eine tatsächliche menschliche Überprüfung bzw. redaktionelle Kontrolle erfolgt ist und redaktionelle Verantwortung übernommen wird.*

#### TEXTBAUSTEIN: ZWEI-SATZ-BEGRÜNDUNG, WENN SIE SICH GEGEN EINE KENNZEICHNUNG ENTSCHEIDEN

*[Datum] • [Inhalt] • [Kanal], keine Kennzeichnung nach Art. 50 AI Act. Begründung: [z. B. keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse / keine bestehenden Personen, Orte oder Ereignisse dargestellt]. Entschieden von [Name].*

#### HÄUFIGSTER IRRTUM

*„Jeder KI-Text muss gekennzeichnet werden.“ Nein. Artikel 50 Absatz 4 erfasst nur bestimmte veröffentlichte Texte zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Zudem entfällt die sichtbare Offenlegung bei tatsächlicher menschlicher Überprüfung oder redaktioneller Kontrolle, sofern redaktionelle Verantwortung übernommen wird.*

FALL 4 VON 4 • ARTIKEL 50, ABS. 3 AI ACT

## Sie setzen Systeme ein, die Emotionen erkennen oder Menschen einsortieren

Der Fall mit der schärfsten Konsequenz. Die Grenze zieht hier nicht die Kennzeichnung, sondern die Frage, wen das System auswertet.

Betroffen sind einerseits Systeme, die Emotionen oder Intentionen einer natürlichen Person auf Basis biometrischer Daten identifizieren oder ableiten, und andererseits biometrische Kategorisierungssysteme. Wichtig: Körperliche Zustände wie Schmerz oder Müdigkeit gelten nach

der Definition des AI Act nicht als Emotionen. Die konkrete technische Funktion des Systems ist deshalb genau zu prüfen.

### **Dieselbe Software, zwei verschiedene Antworten**

Eine Telefonsoftware, die die Stimmung des Anrufers bewertet, kann zulässig sein. Dieselbe Software wird unzulässig, sobald sie die Stimmung Ihres Mitarbeiters bewertet. Genau diese Doppelfunktion wird häufig als „Qualitätssicherung“ mitverkauft, ohne dass sie in der Produktbeschreibung auftaucht (Vorlage dafür steht in Kapitel 3).

| Wen wertet das System aus?          | Rechtsfolge                     | Was zu tun ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kunden oder andere externe Personen | Nicht verboten, aber Hochrisiko | Sie müssen die betroffenen Personen informieren. Solche zulässigen Emotionserkennungssysteme zählen grundsätzlich zu den Hochrisiko-Systemen; für Anhang-III-Systeme greifen die entsprechenden Pflichten ab dem 2. Dezember 2027. Datenschutzrecht ist separat zu prüfen. Biometrische Daten sind nach Artikel 9 DSGVO insbesondere dann eine besondere Kategorie, wenn sie zur eindeutigen Identifizierung einer Person verarbeitet werden. |
| Eigene Angestellte oder Bewerbende  | Verboten                        | Einsatz beenden, soweit das System bei Beschäftigten oder Bewerbenden Emotionen aus biometrischen Daten ableitet und keine eng begrenzte medizinische oder sicherheitsbezogene Ausnahme greift. Müdigkeitserkennung ist gesondert zu beurteilen, weil Müdigkeit als körperlicher Zustand nicht als Emotion im Sinne des AI Act gilt. (Art. 5 Abs. 1 lit. f AI Act)                                                                            |

### **TEXTBAUSTEIN: INFORMATION BEI AUSWERTUNG VON KUNDENDATEN**

„Hinweis: In diesem [Gespräch / Bereich] kommt ein KI-System zum Einsatz, das [die Stimmlage / den Gesichtsausdruck] automatisiert auswertet, um [Zweck, z. B. die Servicequalität zu messen]. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter [Link].“

Wichtige Abgrenzung: Für Emotionserkennung im Sinne des AI Act ist der biometrische Bezug entscheidend. Eine rein textbasierte Auswertung von Mitarbeiterbefragungen fällt nicht unter dieses spezielle Verbot. Körperliche Zustände wie Schmerz oder Müdigkeit gelten nach der Begriffsbestimmung nicht als Emotionen.

Eigenständiges Verbot: Systeme, die Personen einzeln biometrisch kategorisieren, um auf Rasse, politische Einstellungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung zu schliessen, sind unabhängig von der Personengruppe verboten (Artikel 5, Abs. 1 lit. g AI Act).

### **Abklären, ob eines Ihrer Systeme verboten ist**

Verbotene KI-Anwendungen baut im Mittelstand niemand selbst. Sie kommen ins Haus, wenn man sie einkauft, und dafür gibt es im Wesentlichen zwei Einfallstore: Recruiting-Software und Service-Tools.

Diese Anfrage klärt, ob eines Ihrer Systeme betroffen ist. Schicken Sie sie an jeden Anbieter, dessen Produkt mit Video-, Gesichts- oder Stimmauswertung arbeitet. Die schriftliche Antwort gehört anschliessend in Ihre Ablage.

#### **E-MAIL-VORLAGE: ANFRAGE AN SOFTWARE-ANBIETER**

##### **Betreff: Einordnung nach EU AI Act: [Produktname]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir setzen [Produktname] in unserem Unternehmen ein. Vor dem Hintergrund der seit dem 2. August 2026 anwendbaren Transparenzpflichten der Verordnung (EU) 2024/1689 in der Fassung der Änderungsverordnung (EU) 2026/1744 bitten wir Sie um eine schriftliche Auskunft zu folgenden Punkten:

1. Verarbeitet Ihr System biometrische Daten, insbesondere Gesichtsbilder, Stimmufnahmen oder Körpersignale?
2. Identifiziert oder leitet das System auf Basis biometrischer Daten Emotionen oder Intentionen natürlicher Personen ab? Falls ja: welche und auf welcher technischen Grundlage?
3. Bei welchen Personengruppen findet diese Auswertung statt, Bewerbende, Beschäftigte, Kundschaft? Lässt sich die Auswertung für einzelne Gruppen deaktivieren?
4. Wie ordnen Sie Ihr System nach dem EU AI Act ein? Handelt es sich um ein Hochrisiko-System? Falls Sie eine Ausnahme nach Artikel 6 Absatz 3 in Anspruch nehmen: Wie ist diese Bewertung dokumentiert und führt das System Profiling natürlicher Personen durch?
5. Erzeugt das System synthetische Bild-, Audio-, Video- oder Textinhalte? Falls ja: Werden diese maschinenlesbar als KI-erzeugt markiert?
6. Verstehen Sie sich für dieses Produkt als Anbieter im Sinne der Verordnung, und welche Informationen stellen Sie uns als Betreiber zur Verfügung?

Für Ihre Rückmeldung bis zum [Datum, ca. 14 Tage] wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

[Name], [Funktion], [Unternehmen]

#### **Was Sie mit der Antwort machen**

Antwortet der Anbieter mit Ja auf die Fragen 1 und 2 und findet die Auswertung bei Beschäftigten oder Bewerbenden statt, besteht Handlungsbedarf, unabhängig davon, wie das Produkt beworben wird. Bleibt die Antwort aus oder ausweichend, ist das ebenfalls eine Information: Sie sollten dann intern entscheiden, ob Sie das System weiter einsetzen wollen.

#### **CHECKLISTE ZUM ABHAKEN**

## Was der VR und das Management mitnehmen können

Wenn Sie diese elf Punkte abgearbeitet haben, sind Sie für den heutigen Stand des EU AI Act gut aufgestellt.

- ☐ **Wir haben ein vollständiges Verzeichnis aller eingesetzten KI-Systeme.**

*Erstellt gemeinsam mit allen Fachbereichen, nicht nur mit der ICT.*

- ☐ **Für jedes System ist eine verantwortliche Person benannt.**

*Namentlich, nicht als Abteilung.*

- ☐ **Für jedes System ist geklärt, ob wir Betreiber oder Anbieter sind.**

*Kurztest aus Kapitel 2, Ergebnis schriftlich.*

- ☐ **Alle KI-Systeme, die direkt mit natürlichen Personen interagieren, weisen zu Beginn der ersten Interaktion klar auf ihre KI-Natur hin.**

*Nicht versteckt in AGB oder Datenschutzerklärung; bei rein einseitigen automatisierten Mitteilungen ist die Anwendbarkeit von Artikel 50 Absatz 1 gesondert zu prüfen.*

- ☐ **Für KI-Bilder und -Videos ist eine Kennzeichnungsregel definiert.**

*Aufgenommen in die Freigabe-Checkliste des Marketings.*

- ☐ **Unser Redaktionsprozess für KI-gestützte Texte ist dokumentiert.**

*Zwei Sätze je Beitrag genügen.*

- ☐ **Wir haben alle HR- und Service-Anbieter schriftlich angefragt.**

*E-Mail-Vorlage aus Kapitel 4.*

- ☐ **Kein System wertet Emotionen der Beschäftigten biometrisch aus.**

*Bestätigt durch schriftliche Anbieterauskunft.*

- ☐ **Wo zulässige Emotionserkennung oder biometrische Kategorisierung eingesetzt wird, informieren wir die betroffenen Personen und prüfen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen separat.**

*Die Pflichten des AI Act gelten zusätzlich zum Datenschutzrecht; die Einordnung biometrischer Daten nach Artikel 9 DSGVO hängt insbesondere vom Verarbeitungszweck ab.*

- ☐ **Wir fördern KI-Kompetenz bei den Menschen, die mit diesen Systemen arbeiten.**

*Artikel 4 verlangt Massnahmen, keinen Zertifikatsnachweis.*

- ☐ **Wir haben einen Termin für die Überprüfung im Kalender.**

*Empfehlung: vierteljährlich, weil neue Werkzeuge schneller hinzukommen als Prozesse.*

## Was bis Dezember 2027 noch kommt

Erst jetzt, nachdem alles zum heutigen Tag geklärt ist, lohnt der Blick nach vorn, denn die verschobenen Pflichten sind die aufwendigen.

Der Digital Omnibus hat die Anforderungen an Hochrisiko-Systeme nach hinten geschoben. Betroffen sind unter anderem KI in der Bewerberauswahl, in der Personalbeurteilung und in der Kreditwürdigkeitsprüfung natürlicher Personen.

Diese Systeme müssen die Anforderungen erst zum 2. Dezember 2027 erfüllen. KI als Sicherheitsbauteil in regulierten Produkten hat bis zum 2. August 2028 Zeit.

### Drei Punkte, die dabei schnell untergehen

#### ① Nicht jedes Tool ist automatisch hochrisikoreich

Nicht jedes HR- oder Finanzwerkzeug ist automatisch hochrisikoreich. Artikel 6 Absatz 3 nimmt Systeme aus, die kein erhebliches Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte bergen, etwa, weil sie nur eine eng begrenzte Verfahrensaufgabe erfüllen oder ein bereits abgeschlossenes menschliches Ergebnis lediglich verbessern. Diese Einstufung nimmt allerdings der Anbieter vor und muss sie dokumentieren; lassen Sie sich das als Betreiber schriftlich bestätigen. Sobald ein System ein Profiling natürlicher Personen vornimmt, greift die Ausnahme nie.

#### ② Feste Kalenderdaten

Nach aktueller Rechtslage gelten feste Kalenderdaten. Der im Gesetzgebungsverfahren diskutierte Mechanismus, der die Fristen an das Vorliegen technischer Normen koppeln sollte, wurde im finalen Text gestrichen. Künftige Gesetzesänderungen bleiben selbstverständlich möglich.

#### ③ Betreiberpflichten sind mitverschoben

Die Betreiberpflichten sind mitverschoben. Menschliche Aufsicht, Protokollierung und die Information der Beschäftigten greifen ebenfalls erst Ende 2027, Sie haben also Zeit, das sauber aufzubauen, statt es nachzuholen. Unabhängig davon gelten Mitbestimmung und Datenschutzrecht schon heute: Bei HR-Systemen ist in Deutschland der Betriebsrat jetzt zu beteiligen.

## Was Sie in den nächsten Monaten machen

Sechzehn zusätzliche Monate sind eine Entlastung. Aber sie sind nur eine Verschiebung, die nicht dazu führen darf, das Thema zurück auf den Stapel zu legen, von dem es gerade heruntergefallen ist.

Ein funktionierendes und rechtssicheres KI-Setup entsteht nicht in wenigen Tagen. Wenn Sie die kommenden Monate direkt nutzen, haben Sie bis dahin nicht nur ein rechtssicheres KI-System, sondern auch eines, das echte Ergebnisse liefert.

---

### Rechtsstand und zentrale Quellen

Rechtsstand: 18. August 2026. Berücksichtigt wurden insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (EU AI Act), die Verordnung (EU) 2026/1744 (Digital Omnibus on AI) sowie die am 20. Juli 2026 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Transparenzpflichten nach Artikel 50.



### Über die Autoren

Dieser Leitfaden wurde vom 2b AHEAD Team erstellt. Dazu gehört auch Daniel P. Huber, Leiter Schweiz des unabhängigen wissenschaftlichen Business ThinkTank. Er ist Verwaltungsrat und begleitet als Beirat das international erfolgreiche Health-4.0-Startup Hum-Systems von Livy Care I Livy Home aus Berlin oder entwickelt als Experte beim Business Incubator passende Ökosysteme für Unternehmen.

### Hinweis zur Übersetzung

Der Originaltext wurde auf Deutsch verfasst. Die französische Fassung wurde mit Unterstützung von KI erstellt. Bei abweichender Auslegung ist die deutsche Fassung massgebend.

### Transparenzhinweis

Generative KI wurde bei der Erstellung dieses Artikels unterstützend für Recherche und redaktionelle Vorarbeiten eingesetzt. Die konzeptionelle Anlage, die Auswahl und Gewichtung der Inhalte, die fachliche Einordnung, die Endfassung des Textes sowie die Verantwortung für alle Aussagen und Schlussfolgerungen liegen beim Autor.

### Disclaimer

Dieser Fachbeitrag ist Teil der Reihe «Fachbeitrag zur VR-Praxis» des SwissBoardForum. Die Inhalte geben die fachliche Einschätzung der Autorinnen und Autoren wieder und entsprechen nicht zwingend der Position des SwissBoardForum. Ziel ist es, aktuelle Fragen aus der Praxis von Verwaltungsräten aufzugreifen und unterschiedliche Perspektiven aus dem Netzwerk sichtbar zu machen. Der Beitrag dient der Information und Diskussion und stellt keine Rechtsberatung dar. Für die Beurteilung eines konkreten Einzelfalls sind die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften und gegebenenfalls fachkundige Rechtsberatung heranzuziehen. Die französische Version dieses Artikels wurde mithilfe eines Tools der künstlichen Intelligenz erstellt. Der Originaltext wurde auf Deutsch verfasst. Bei Abweichungen in der Auslegung ist die deutsche Originalfassung massgebend.

Verwendbare Bilder unter Bezeichnung powered by 2b AHEAD ThinkTank

### SwissBoardForum

c/o Von Graffenried AG Kompetenzzentrum Stiftungen · Zeughausgasse 18 · 3011 Bern  
sekretariat@swissboardforum.ch · [www.swissboardforum.ch](http://www.swissboardforum.ch)